



Girokonto (IBAN):  
AT53 2011 1295 3509 9500  
BIC (S.W.I.F.T.-Adresse):  
GIBAATWWXXX

Fremdgeldkonto (IBAN):  
AT26 2011 1295 3509 9501  
BIC (S.W.I.F.T.-Adresse):  
GIBAATWWXXX

UID-Nr.: ATU66359479  
DVR-Nr.: 4004411  
Kanzlei-Code: P131434

**Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List**  
Rechtsanwalt

**Mag. Fiona List**  
Rechtsanwaltsanwarterin

**Mag. Piotr Pyka**  
Rechtsanwaltsanwarter

Wien, 01. Juni 2017  
4759/13 - /FL/43238.doc

Weimarer Strae 55/1  
A-1180 Wien  
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0  
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18  
office@ralist.at  
www.ralist.at

Sprechstelle  
Geiergraben 202  
A-8913 Admont

## Presseaussendung

**++ STOP fur 110 kV Leitung Vorchdorf – Steinfeld – Kirchdorf ++**

**++ Erneut entscheidet der EuGH uber die Auslegung der UVP-RL ++**

**++ Es wird erneut vor dem EuGH in Luxemburg verhandelt, ob die UVP-  
Rechtslage in osterreich europarechtswidrig ist ++**

Der Kampf vieler – von unserer Kanzlei rechtsfreundlich vertretenen – Burger und Gemeinden gegen den Bau der „110 kV-Leitung Vorchdorf-Steinfeld-Kirchdorf“ geht in die entscheidende Runde.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat dem Antrag der betroffenen Nachbarn und Gemeinden auf Vorabentscheidung bezuglich der UVP-Richtlinie gema Art 267 AEUV stattgegeben. Folgende Fragen wird vor dem **Gerichtshof der Europaischen Union (EuGH)** verhandelt werden:

*„Ist die Richtlinie 2011/92/EU des Europaischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 uber die Umweltvertraglichkeitsprufung bei bestimmten offentlichen und privaten Objekten, (...UVP-RL), dahin auszulegen, dass „Trassenaufhiebe“ zum Zwecke der Errichtung und fur die Dauer des rechtmaigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage „Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart“ im Sinne des Anhangs II Z 1 lit d der UVP-RL darstellen?“*

Vor den Luxemburger Richtern wird Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List als

Rechtsvertreter jener Nachbarn und Gemeinden, die sich durch die nicht durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung für die 110 kV-Leitung in ihren Rechten benachteiligt fühlen, **dafür plädieren, dass die in Österreich derzeit herrschende Rechtslage des Anhangs II Z 1 lit d UVP-G 2000 dahin auszulegen ist, dass auch Trassenaufhiebe hiervon umfasst sind** und somit die anstrebte 110 kV-Leitung UVP-pflichtig ist.

Im konkreten Fall plant die Netz Oberösterreich GmbH, Neubauzeile 99, 4030 Linz, die Errichtung einer 110-kV-Freileitung zwischen Vorchdorf und Kirchdorf.

Da bei derartig großen Projekten die Auswirkungen auf die Umwelt und Menschen regelmäßig groß sind, müssen diese potentiellen Auswirkungen unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage festgestellt, beschrieben und bewertet werden. Das Verfahren dazu – sowie das Genehmigungsverfahren selbst – ist in Österreich im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) geregelt. Das UVP-G 2000 selbst beruht hingegen größtenteils auf Europarecht, darunter insbesondere auf der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (sog UVP-Richtlinie).

Der **Begriff der Nutzung und Inanspruchnahme des Waldbodens kann im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung nicht willkürlich ausgelegt** werden. Die starkstromwegerechtliche Bewilligung der Freileitung ebenso wie die daraus erwachsende Zwangseinräumung von Dienstbarkeiten und die forstrechtlichen Bewilligungen gehen einheitlich von einer Parteistellung von betroffenen Grundeigentümern aus, sobald deren Grund für die **Leitung in Anspruch genommen** wird. Dies trifft völlig unstrittig (und in den bisherigen Verfahren für die Freileitung auch faktisch) für solche Grundstücke und Grundstücksteile zu, die lediglich überspannt werden, also nur rechtlich, aber nicht physisch in Anspruch genommen werden (vgl. zB § 15, Abs. 2 Oö. StWG 1970; Bewilligungsbescheid BMWFJ-556.050/0187-IV/4a/2012 durchgehend; nach ständiger Judikatur kommt auch den Grundeigentümern, deren Grundstücke von der elektrischen Anlage und

deren Servitutsbereich *in Anspruch genommen* werden, Parteistellung zu: vgl. Neubauer/Onz/Mendel: Starkstromwegerecht, RZ 82; dies gilt einschließlich z. B. solcher Grundstücke, die von Leiterseilen im freien Luftraum überspannt werden a. O., RZ 83).

Die klare Definition von „Inanspruchnahme“ im rechtlichen Sinne erfordert also offensichtlich keine physische Berührung z. B. des Waldbodens, sondern kann (physisch) auch nur im freien Luftraum stattfinden. Im Umkehrschluss ergibt sich: Umfasst ein Grundstück, welches zwar **nicht in physischer, jedoch in rechtlicher Hinsicht in Anspruch genommen wird, Waldboden, so wird dennotwendig auch der Waldboden in rechtlicher Hinsicht in Anspruch genommen. Genau dies ist bei den gegenständlichen Trassenaufhieben der Fall:** Diese beanspruchen offenkundig bereits durch die Fällungen, dann aber auch durch eine (beabsichtigte) forstrechtlich nicht mehr als Wald einzustufende Bewirtschaftungsweise den Waldboden.

Selbst im engeren, rein forstrechtlichen Sinne des Rodungsbegriffs qualifiziert der VwGH die Verwendung von Waldboden etwa für landwirtschaftliche Zwecke oder für die Freizeitnutzung als Rodung, unabhängig davon, ob dafür eine Schlägerung von Bäumen erfolgt (vgl. die Erkenntnisse vom 24.6.1996, 91/10/0190, und vom 17.5.1993, 92/10/0374, worauf die mitbeteiligten Partei selbst im Antrag hinweist (Punkt 2.6.), ohne allerdings darzulegen, weswegen eine Freizeitnutzung (ohne Schlägerung) als Rodung qualifiziert werden soll, nicht jedoch Leitungserrichtung und -betrieb, die sowohl mit Schlägerungen einhergehen als auch der mitbeteiligten Partei durch zwangsweise oder einvernehmlich eingeräumte Dienstbarkeit das Recht einräumen, die Grundstücke, die in Anspruch genommen werden, jederzeit zu betreten und zu befahren, und dies nicht etwa zu einer von der mitbeteiligten Partei behaupteten forstfachlich üblichen Bewirtschaftung oder Pflege des Waldes, sondern zum Zwecke von Eingriffen, die ausschließlich von der Errichtung und dem Bestand der Leitung veranlasst werden.

Entscheidend ist, dass nach Ansicht unserer Mandanten die **Rodungsflächen unter Einbeziehung der Trassenaufhiebe** ermittelt werden müssen. Dies wurde jedoch in dem bisherigen unterlassen.

Nun werden unstrittig für die Errichtung sowie während des Betriebs der Leitung erstmalig bzw. immer wieder hiebsunreife Hochwaldbestände gefällt, und zwar auch im Falle von Einzelstammentnahmen stets "über das pflegliche Ausmaß hinaus", da es dabei gar nicht um eine forstliche Bestandespflege, etwa im Sinne von Auslichtungen, geht, sondern wiederum nur um Eingriffe, die dem Bestand der Leitung dienen. Sowohl die Netz Oberösterreich GmbH als auch das BVwG betuern in ihren Ausführungen wiederholt, außerhalb des Bereichs der Maststandorte werde kein Waldboden in Anspruch genommen. Dabei zeigen sie jedoch auch nicht im Ansatz auf, welchen Unterschied es zwischen den hier gegenständlichen Trassenaufhieben und jenen, die der VwGH in seinem Erkenntnis 2012/05/0073 als „solche Trassenaufhiebe“ bezeichnet hat, geben soll, der den Schluss zuließe, dieses Erkenntnis sei nicht auf die hier gegenständlichen Trassenaufhiebe anzuwenden.

**Im logisch zwingenden Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass im Sinne des angeführten Erkenntnisses die Flächen dieser Trassenaufhiebe als Rodungsflächen im Sinne der UVP-RL zu werten sind, und zwar entsprechend sämtlichen materienrechtlichen Verfahrensunterlagen im Umfang von ca. 39 ha.**

Nun wird diese entscheidende Frage zum EuGH zu beurteilen sein. Bei Bejahung dieser Fragestellung steht fest: **Die 110 kV-Leitung ist UVP-pflichtig und somit sind sämtliche bisher vorliegenden Genehmigungen rechtswidrig.**

Wir warten daher gemeinsam mit unseren Mandanten und vielen anderen betroffenen Menschen in Österreich mit Spannung, den Nachbarrechten in Österreich vor dem Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg schon bald persönlich zum Durchbruch verhelfen zu können.

Für Rückfragen steht Ihnen Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List unter der Telefonnummer 0664/4276465 bzw unter der E-Mail [office@ralist.at](mailto:office@ralist.at) jederzeit gerne zur Verfügung.

**List Rechtsanwalts GmbH**